

S-2 Landesvorstand unterstützen und stärken

Gremium:	Landesvorstand, Josef Winkler (KV Rhein-Lahn), Dr. Tobias Lindner (KV Germersheim), Lisett Stuppy (KV Donnersberg), Fabian Ehmann (KV Mainz), Ulrike Höfken (KV Bitburg-Prüm), Dr. Bernhard Braun (KV Ludwigshafen);
Beschlussdatum:	20.09.2016
Tagesordnungspunkt:	3. Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

1 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Der Geschäftsführende Landesvorstand soll zukünftig durch einen Erweiterten
3 Landesvorstand unterstützt und beraten werden. Paragraph 11 (Der Landesvorstand)
4 und 12 (Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder) der Satzung des
5 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz werden durch folgenden
6 Text ersetzt:

7 „§ 11 Der Landesvorstand

8 (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband nach Gesetz und Satzung sowie
9 den Beschlüssen der Parteiorgane. Er berät die politische Entwicklung und
10 entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er ist zuständig für die
11 gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Organen und
12 Teilorganisationen des Landesverbandes, den Gliederungen und Fraktionen von
13 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die
14 Landesdelegiertenversammlung oder die Kreisvorständekonferenz an ihn delegiert
15 haben. Er ist der LDV rechenschaftspflichtig.

16 (2) Der Landesvorstand gemäß §11 PartG und gemäß §26 BGB ist der
17 Geschäftsführende Vorstand (§ 12). Er wird unterstützt und beraten durch die
18 Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands (§13). In den Geschäftsführenden wie
19 den Erweiterten Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied von BÜNDNIS
20 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.

21 (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands
22 werden von der Landesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von
23 zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des
24 Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands werden auf derselben
25 Landesdelegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden
26 Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

27 (4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden
28 oder des Erweiterten Landesvorstandes kann die nächste
29 Landesdelegiertenversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der
30 Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

31 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse
32 bilden. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich.

33 (6) Der Landesvorstand legt der Landesmitgliederversammlung einmal jährlich
34 einen Tätigkeitsbericht vor.

35 (7) Die Landesdelegiertenversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der
36 für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der
37 Einladung zur Landesdelegiertenversammlung beizufügen ist, das Misstrauen
38 aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des
39 Landesvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

40 § 12 Der Geschäftsführende Landesvorstand

41 (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden
42 Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich,
43 übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Landesverbands
44 aus und vertritt den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die/der
45 LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
46 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des
47 Geschäftsführenden Landesvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein
48 vertretungsbefugt, wenn er /sie vom Geschäftsführenden Landesvorstand dazu
49 ermächtigt ist.

50 (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an

- 51 • zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, hiervon mindestens eine Frau,
52 sowie
- 53 • die/der LandesschatzmeisterIn.

54 (3) Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands kann nicht sein, wer dem
55 Landtag, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer
56 Regierung ist.

57 § 13 Der Erweiterte Landesvorstand

58 (1) Im Erweiterten Landesvorstand werden die verschiedenen Fäden grüner
59 Kommunal-, Landes- und Bundespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch
60 mittelfristiger Perspektive beraten und aufeinander abgestimmt. Er berät den
61 geschäftsführenden Landesvorstand politisch und strategisch und gewährleistet
62 die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteebenen und den
63 Funktions-, Amts- und MandatsträgerInnen. Der Erweiterte Landesvorstand kann
64 Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand
65 verbindlich Verantwortung.

66 (2.a) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden
67 Landesvorstand sowie 8 weiteren Personen. Bei einer Beteiligung von BÜNDNIS
68 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz an der Landesregierung Rheinland-Pfalz vergrößert
69 sich der Erweiterte Landesvorstand um einen Platz.

70 (2b) Dem Erweiterten Landesvorstand gehören bis zu 8 von der
71 Landesdelegiertenversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Der/die
72 Vorsitzende der GRÜNEN Landtagsfraktion wird qua Amt als weiteres
73 stimmberechtigtes Mitglied in den Erweiterten Landesvorstand berufen. Für
74 jeweils ein von der LDV zu wählendes Mitglied des Erweiterten Landesvorstandes
75 haben die Grüne Jugend RLP sowie die GRÜNEN Mitglieder der rheinland-pfälzischen
76 Landesgruppe der Bundestagsfraktion ein Vorschlagsrecht. Bei einer
77 Regierungsbeteiligung haben die GRÜNEN Regierungsmitglieder ebenfalls ein
78 Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied.

79 (2c) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstands müssen
80 mindestens die Hälfte Frauen sein. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der
81 gewählten Mitglieder einem Landtag, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament
82 oder einer Regierung angehören. Die kommunalen hauptamtlichen Beigeordneten/
83 DezernentInnen sollen im Erweiterten Landesvorstand vertreten sein.

84 (3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder
85 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen können nicht für
86 den Erweiterten Landesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die
87 einen Zahlungsanspruch begründen.

88 (4) Der Erweiterte Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

89 § 14 Entschädigung der Geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder

90 (1) Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes haben Anspruch auf ein
91 Gehalt. Die Höhe und Struktur werden von einer LDV spätestens vier Wochen vor
92 der Wahl festgelegt. Wird eine entsprechende Regelung nicht getroffen, so gilt
93 die alte Festlegung weiter.

94 (2) Eine Erhöhung des Gehaltes durch die LDV ist jederzeit möglich. Eine Senkung
95 des Gehaltes durch die LDV wird erst nach Ablauf der Amtszeit des zu wählenden
96 oder amtierenden Landesvorstandes wirksam.“

97 Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung

Der Erweiterte Landesvorstand ist ein demokratisch legitimiertes Gremium, das eine Vernetzung der verschiedenen FunktionsträgerInnen in der Partei unter Beteiligung der Parteimitglieder gewährleistet, den Geschäftsführenden Landesvorstand umfassend politisch beraten kann und in dem sich die gemeinsame Verantwortung aller grünen politischen Akteure für die Politik des Landesverbandes manifestiert.

Er kann aus seiner Mitte nach Bedarf Beauftragte für bestimmte Schwerpunkte benennen (z.B. Frauenpolitik, Mitglieder- und Personalentwicklung, Integrationsbeauftragte, Behindertenbeauftragte).

Die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten lediglich Fahrtkosten ersetzt.

Die Reise- und Verpflegungskosten für die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands erzeugen voraussichtlich Kosten von 3.000€ jährlich.